



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6120

A14, A14/1

06.12.2021

Aktenzeichen
3131 - LB. 220
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Schrader
Telefon: 0211 8792-291

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

88. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 08.12.2021

TOP: „Initiativen und Abstimmungsverhalten von Nordrhein-Westfalen zur 92. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

88. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 8. Dezember 2021

Schriftlicher Bericht
der Landesregierung
zu TOP

„Initiativen und Abstimmungsverhalten von Nordrhein-Westfalen
zur 92. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister“

Mit dem vorliegenden öffentlichen Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben vom 26. November 2021 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

A.

Initiativen des Landes Nordrhein-Westfalen

Initiativ brachte Nordrhein-Westfalen die folgenden Tagesordnungspunkte ein:

- I. 2 Bericht der Länderarbeitsgruppe „Nachhaltigkeit im Zivilrecht“**
- I. 5 „Pflichtversicherung für Elementarschäden“ – Wiederaufnahme der Arbeiten anlässlich der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021**
- I. 8 Mündelsichere Geldanlage in der Niedrigzinsphase**
- I. 9 Teilbericht der Länderarbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ zum Themenkomplex „Zivilrechtlich relevante Gesichtspunkte des Digital Services Act“**
- I. 14 Pakt für den Rechtsstaat**
- I. 16 Augenmaß im Betreuungsrecht – Bürokratische Hürden und Doppelstrukturen vermeiden – Ehrenamt stärken**
- II. 10 Drohnenflüge über Justizvollzugsanstalten – effektive Abwehr unter Berücksichtigung von hartem Geo-Fencing.**

Die Beschlüsse sind sämtlich online frei zugänglich und abrufbar unter:

https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2021/Herbstkonferenz_2021/index.php

B.

Abstimmungsverhalten des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Tagesordnungspunkten I. 1, I. 2, I. 7, I. 12, II. 3

- I. 1: Weiterentwicklung der Videoverhandlung im Gerichtsverfahren – Enthaltung zu Ziffer 2**

Die Enthaltung zu Ziffer 2 des TOP I.1 beruhte darauf, dass die „Weiterentwicklung der Videoverhandlung“ zwar grundsätzlich befürwortet, die Möglichkeit einer verbindlichen Anordnung von Videoverhandlungen im Wege einer Widerspruchslösung – also

zunächst gegen den Willen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger – konkret allerdings abgelehnt wird.

Nach der derzeitigen Fassung des § 128a ZPO kann das Gericht den Parteien und weiteren Beteiligten – auch eigeninitiativ von Amts wegen – gestatten, einer mündlichen Verhandlung im Wege der Videoverhandlung beizuwohnen. Gleiches gilt – mit nur wenigen Änderungen im Detail – für die öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten (§§ 102a VwGO, 110a SGG, 91a FGO). Die Umsetzung des Beschlussvorschlages würde hingegen dazu führen, dass das Gericht die Videoverhandlung verbindlich anordnen könnte und die Parteien sich hiergegen – innerhalb einer gewissen Frist – aktiv aussprechen müssten.

Gegen die Möglichkeit einer solchen verbindlichen Anordnung der Videoverhandlung sprechen folgende Gründe:

- Es ist nicht ersichtlich, dass der Einsatz von Videoverhandlungen in der Praxis an der fehlenden Bereitschaft der Parteien bzw. deren Prozessvertretern scheitert, sich auf diese Form der mündlichen Verhandlung einzulassen.
- Es stellt sich die Frage, welche zivilprozessuale Konsequenz es haben soll, wenn eine Partei trotz fehlenden Widerspruchs doch im Sitzungssaal und nicht „per Video“ erscheint. So dürfte etwa im Zivilprozess der Erlass eines Versäumnisurteil zulasten der erschienen Partei kaum zu befürworten sein.
- In Bezug auf Naturalparteien erscheint es schon im Ansatz verfehlt, diese durch eine fristgebundene Widerspruchslösung faktisch zu einer Videokonferenz zu drängen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass rechtlich nicht vorgebildete Personen ausführliche Belehrungen zur Möglichkeiten eines „fristgebundenen aber ansonsten voraussetzungslosen Widerspruchs“ nicht immer durchdringen werden können.

I. 2: Bericht der Länderarbeitsgruppe „Nachhaltigkeit im Zivilrecht“ – Ablehnung zu Ziffer 3 a)

Der Bericht der Länderarbeitsgruppe „Nachhaltigkeit im Zivilrecht“ sieht als einen entscheidenden Hebel, um nachhaltigere Konsumgüter zu fördern, die produktgruppenspezifische Verlängerung der kaufrechtlichen Verjährungsfrist (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) an. Die Verlängerung der Verjährungsfrist würde für Hersteller, deren Inanspruchnahme im Sinne der ökonomischen Analyse des Rechts den günstigsten und effektivsten Weg der Vermeidung von Kosten aufgrund mangelhafter Produkte darstellen dürfte (Hersteller als „cheapest cost avoider“), starke Anreize für die Konzeptionierung und Produktion langlebiger(er) Produkte setzen. Aus Konsumentensicht würden längere Verjährungsfristen bei den Produktgruppen, bei denen sich anfängliche Mängel besonders häufig noch später als nach zwei Jahren zeigen, das ungerechte „Lotteriespiel“ verringern, bei dem die Kosten durch Produkte mit solchen spät auftretenden Mängeln denjenigen Käufern auferlegt werden, die zufällig ein derart mangelhaftes Produkt erworben haben.

Der Bericht führt aus, dass auch wenn empirische Untersuchungen dazu bislang nur begrenzt vorhanden seien, es der Alltagserfahrung entspreche, dass bei Elektro-/Elektronikartikeln und Kraftfahrzeugen in besonderer Weise nach Ablauf der derzeitigen zweijährigen Verjährungsfrist noch erstmalig anfängliche Mängel aufträten. Die produktgruppenspezifische Verlängerung der Verjährungsfrist biete den Vorteil, dass sie zielgerichtet erfolge und die Verjährungsfristen im Übrigen unberührt lasse. So könne dort, wo ein praktisches Bedürfnis bestehe, die Nachhaltigkeit als gesamtgesellschaftliches Interesse sowie der Verbraucherschutz effektiv gefördert werden.

Diese Begründung ist zwar grundsätzlich durchaus nachvollziehbar. Vorzugswürdiger ist aus hiesiger Sicht jedoch, auf die unzweifelhaft steigende Relevanz von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten bei der Kaufentscheidung der Verbraucher zu vertrauen und auf den entsprechenden Marktmechanismus zu setzen. Im Sinne eines Kompromisses wäre allenfalls denkbar gewesen, der produktgruppenspezifischen Verlängerung der Verjährungsfrist zuzustimmen, wenn eine Ausnahme für Produkte im Niedrigpreis-Sektor vorgesehen worden wäre. Denn gerade bei sehr günstigen Elektro-/Elektronikartikeln wird die berechtigte Käuferwartung hinsichtlich der Lebensdauer nicht unbedingt zwei Jahre übersteigen. Da dieser Kompromissvorschlag in der Arbeitsgruppe aber keine Mehrheit fand, verbleibt es bei der Einschätzung, dass die pauschale produktgruppenspezifische Verlängerung der Verjährungsfrist abzulehnen ist.

I.7: Verbesserter Gläubigerschutz im Insolvenzverfahren – Ablehnung insgesamt

Soweit der Beschluss in Ziffer 1 die „*Praxis einer auch kurzfristigen strategischen Wahl des örtlich zuständigen Insolvenzgerichts durch den Insolvenzschuldner*“ beschreibt, ist diese in der hiesigen gerichtlichen Praxis nach einer flächendeckenden Abfrage nicht festzustellen. Eventuelle – nicht völlig ausschließbare – Ausnahmefälle erfordern darüber hinaus keine gesetzgeberische Initiative.

Darüber hinaus war die beteiligte gerichtliche Praxis – wie auch JM – der Ansicht, dass bereits die aktuelle Rechtslage ein taugliches Instrumentarium bereit hält und eine Änderung des § 3 InsO nicht erforderlich ist, zumal neue Folgefragen auftreten dürften.

I.12: Insolvenzantragspflicht in Fällen von Naturkatastrophen – Enthaltung insgesamt

Grundlage des Abstimmungsverhaltens zu diesem TOP waren folgende Erwägungen: Es ist nicht möglich, vorab auf abstrakt-genereller Regelungsebene ausreichend rechtssicher zu bestimmen, wann eine Naturkatastrophe gewisser Schwere vorliegt. Zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtete Geschäftsführer/Vorstände dürften

geneigt sein, auch kleinere bzw. unbedeutende Wetterphänomene als Naturkatastrophe im Sinne der beabsichtigten Ausnahmegesetzgebung auszulegen, was eine Vielzahl von – auch gerichtlichen – Einzelstreitigkeiten nach sich ziehen würde (u.a. *Strafbarkeit der Insolvenzverschleppung – vermeidbarer Verbotsirrtum*).

Zudem besteht kein Bedürfnis für eine abstrakt-generelle Regelung zu Naturkatastrophen (aller Art), da der Bundesgesetzgeber, wie er in der Vergangenheit bereits mehrfach bewiesen hat, in der Lage ist, auf besondere Ausnahmesituationen binnen kürzester Zeit unter Berücksichtigung der eingetretenen Umstände „passgenau“ durch gesetzgeberische Einzelmaßnahmen zu reagieren (etwa mit *Gesetzesentwürfen aus der Mitte des Bundestages*). Dies bietet den Vorteil, dass offensichtlich Rechtssicherheit besteht und keine nachträgliche – ggf. von Gerichten unterschiedlich bewertete – Auslegung erforderlich ist, ob die Antragspflicht nun ausgesetzt war oder nicht.

II. 3: Strafrechtlicher Schutz älterer Menschen vor Vermögenskriminalität – Enthaltung zu Ziff. 4 Satz 2

Angesichts der perfiden Vorgehensweise der sich immer weiter professionalisierenden Tätergruppen und der besonderen Schutzbedürftigkeit der Opfer war ein rechtspolitisches Signal der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erforderlich, um das Bewusstsein für die besonderen Gefährdungslagen von Seniorinnen und Seniorinnen zu schärfen.

Ob dazu aber strafschärfende Regelungen im materiellen Strafrecht erforderlich sind, ist sorgsam abzuwägen: Die Strafrahmen im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs erschienen jedenfalls bei gewerbs- und bandenmäßigem Betrug oder Diebstahl im Grundsatz ausreichend und die symbolische Erwähnung immer neuer Opfergruppen in § 46 Absatz 2 StGB ist aus fachlicher Sicht kritisch zu sehen. Zu bedenken ist auch, dass Angehörige durch die Ausgestaltung von sog. „Haus- und Familiendelikten“ als relatives Antragsdelikt von der an sich wünschenswerten Übernahme einer Betreuung abgeschreckt werden könnten. Die Antragsgebundenheit verhindert in diesen Fällen zudem, dass Ermittlungsbehörden noch nach Monaten oder Jahren in zivilrechtlichen (Erb)Streitigkeiten und Trennungskonflikten instrumentalisiert werden. Ob gesetzgeberischer Regelungsbedarf vorliegt, wäre zudem zunächst unter Einbeziehung der Praxis näher zu ermitteln.“